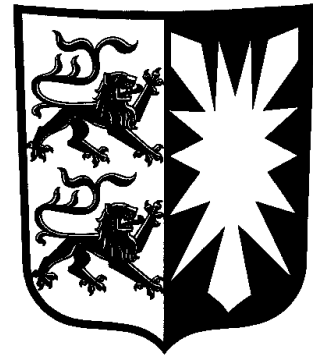


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 179/15
1 Ca 821/15 ArbG Flensburg



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 04.11.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Flensburg vom 22.09.2015 – 1 Ca 821/15 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I. Der Kläger wendet sich dagegen, dass ihm das Arbeitsgericht zwar Prozesskostenhilfe bewilligt, einen Rechtsanwalt aber nicht beigeordnet hat.

Der Kläger hat am 07.08.2015 beim Arbeitsgericht Klage auf Zahlung von 777,90 EUR nebst Zinsen erhoben. Gegenstand der Forderung war rückständiger Arbeitslohn für die Monate April bis Juli 2015.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger mit Beschluss vom 22.09.2015 Prozesskostenhilfe bewilligt. Die Beordnung eines Rechtsanwalts hat es im Hinblick auf die Regelung in § 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO für nicht erforderlich gehalten. Wegen der Begründung des Arbeitsgerichts wird auf den angegriffenen Beschluss verwiesen.

Der Rechtsstreit ist durch einen im Gütetermin am 16.10.2015 geschlossenen Vergleich beendet worden. Danach hat das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 30.06.2015 geendet. Die Beklagte hat sich zur Zahlung von 677,90 EUR brutto an den Kläger verpflichtet.

Gegen den die Beordnung versagenden Beschluss vom 22.09.2015 hat der Kläger am 16.10.2015 zu Protokoll des Arbeitsgerichts sofortige Beschwerde eingelegt. Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 16.10.2015 nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers ist unbegründet. Zu Recht hat das Arbeitsgericht die Beordnung eines Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigten für das vorliegende Verfahren abge-

lehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung im angegriffenen Beschluss sowie im Nichtabhilfebeschluss Bezug genommen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Gemäß § 121 Abs. 2 ZPO ist einer bedürftigen Partei Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wenn dieses erforderlich erscheint oder die Gegenseite anwaltlich vertreten ist.

Da die Beklagte anwaltlich nicht vertreten war, kommt es hier darauf an, ob für das Verfahren die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint. Erforderlich ist die Beiordnung, wenn Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Hilfsbedürftige nach seinen persönlichen Fähigkeiten nicht im Stande ist, seine Rechte sachgemäß wahrzunehmen und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Bei der Bewertung der subjektiven und sachlichen Voraussetzung ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Nach ständiger Rechtsprechung sämtlicher Kammern des Beschwerdegerichts ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht im Sinne von § 121 Abs. 2 ZPO erforderlich, wenn ein Kläger abgerechnete oder einfach zu berechnende Vergütungsansprüche geltend macht. Es ist einem Kläger in diesen Fällen grundsätzlich zuzumuten, die Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts in Anspruch zu nehmen und den Gütetermin abzuwarten, es sei denn, der Anspruch wurde von der Gegenseite bereits außergerichtlich bestritten (LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 07.05.2015 – 1 Ta 98/15 -; 13.03.2009 – 5 Ta 22/09 -; 21.05.2012 – 6 Ta 47/12 -).

2. Nach diesen Grundsätzen ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigten im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Der Kläger hat mit seiner Klage einfach zu berechnende Vergütungsansprüche geltend gemacht. Er kannte seinen Stundenlohn und die Anzahl der in den streitbefangenen Monaten geleisteten Stunden. Auch war ihm bekannt, in welcher Höhe die Beklagte Zahlung geleistet hatte. Auf dieser Grundlage ließ sich ohne Weiteres der Klagantrag formulieren. Bei Formulierung des Antrags und letztlich auf bei der Ermittlung der zutreffenden Beträge wäre die Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts behilflich gewesen. Es sind keine Gründe dargelegt, warum der Kläger diese nicht hätte aufsuchen können. Daran

war er auch nicht gehindert, wenn er bis April 2015 im Ausland gearbeitet hat, denn streitbefangen sind Ansprüche von April bis Juli 2015. Warum es ihm aus finanziellen Gründen nicht möglich war, die Rechtsantragsstelle aufzusuchen, jedoch seinen Prozessbevollmächtigten, ist nicht erkennbar.

Der Kläger trägt die Kosten seiner erfolglosen sofortigen Beschwerde.
Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.